

**STATUTEN**  
der  
Immo Vision Basel AG  
in Basel

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma Immo Vision Basel AG besteht mit Sitz in Basel auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme und den Verkauf sowie die Verwaltung von Sachwerten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8'793'000.00 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 7'990 Namenaktien zu CHF 100.00 und 7'994 Namenaktien zu CHF 1'000.00.

## Artikel 3 bis

### Genehmigte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis längstens zum 30. September 2012 das voll liberierte Aktienkapital von CHF 8'793'000.00 um CHF 4'000'000.00 durch Ausgabe von 3'000 voll liberierten Namenaktien zu CHF 100.00 und 3'700 voll liberierten Namenaktien zu CHF 1'000.00 auf CHF 12'793'000.00 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist möglich. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

Der Ausgabepreis der Namenaktien, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Unter Vorbehalt von Absatz 4 hiernach steht den bisherigen Aktionären der entsprechenden Kategorie nach Massgabe des Nennwertverhältnisses ihres bisherigen Aktienbesitzes ein Bezugsrecht für Aktien dieser Kategorie zu. Falls ein Aktionär auf die Ausübung seines Bezugsrechtes verzichtet, so steht dieses den bisherigen bezugswilligen Aktionären wiederum nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Nicht bezogene Aktien kann der Verwaltungsrat Dritten seiner Wahl zur Zeichnung und Liberierung anbieten.

Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre aufheben, wenn Aktien der Gesellschaft hingegeben werden sollen im Zusammenhang mit dem Kauf von weiteren Liegenschaften für die Gesellschaft als Abgeltung von Kaufpreisforderungen oder im Zusammenhang mit Werkverträgen und Aufträgen als Abgeltung von Werklohnforderungen und Honorarforderungen der Unternehmer und Beauftragten, ferner wenn die Aktien der Gesellschaft hingegeben werden sollen im Zusammenhang mit der Ablösung von Darlehen, welche der Gesellschaft von Aktionären oder von Dritten gewährt worden sind. Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht auch aufheben zwecks Erwerbes von maximal 10 (zehn) Prozent des bestehenden Aktienkapitals durch die Gesellschaft zu den vorgenannten Zwecken. Schliesslich kann der Verwaltungsrat das Bezugsrecht der Aktionäre aufheben und Dritten zuweisen im Falle der Verwendung von Namenaktien für die Übernahme oder Fusion von Gesellschaften oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplazierung für die Finanzierung derartiger Transaktionen.

## Artikel 4

### Aktien

Die Aktien lauten auf den Namen. Die Namenaktien können jederzeit durch Statutenänderung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

An Stelle von Aktientiteln können Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgegeben werden. Die Aktientitel oder die Zertifikate tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

## Artikel 5

### Aktienbuch

Die Eigentümer der Namenaktien sowie die Berechtigten kraft eines beschränkten dinglichen Rechts an Namenaktien werden mit Namen und Adresse beziehungsweise Sitz im Aktienbuch eingetragen.

Die Rechte aus den Namenaktien können der Gesellschaft gegenüber nur von denjenigen Personen geltend gemacht werden, die im Aktienbuch als Eigentümer oder im Falle von Nutzniessung als Nutzniesser eingetragen werden.

## Artikel 6

### Übergang von Namenaktien

Der Übergang von Namenaktien zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht erfolgt durch gültigen Erwerbsakt und Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaft kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, ferner wenn der Erwerber Ausländer im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist, oder wenn aus anderen Gründen die Gefahr besteht, dass durch die Übertragung ein ausländischer Einfluss auf die Gesellschaft begründet oder verstärkt wird.

Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb von Namenaktien können Mitgliedschafts- und Vermögensrechte nur zusammen übergehen; der Erwerb kraft Rechtsgeschäfts erfolgt durch Zessionserklärung oder Indossament sowie durch Übergabe des Aktientitels.

#### Artikel 7

##### Bezugsrecht

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre das Recht, die neuen Aktien nach Massgabe des Nennwertverhältnisses ihres bisherigen Aktienbesitzes zu übernehmen. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht - soweit gesetzlich zulässig - einschränken oder ausschliessen. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, wachsen den bezugswilligen Aktionären im gleichen Verhältnis an.

### III. Organe der Gesellschaft

#### Artikel 8

##### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Revisionsstelle.

##### a) Die Generalversammlung

#### Artikel 9

##### Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;

2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### Artikel 10

##### Versammlungszeit

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Verlangen des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, ferner in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Die Aktionäre haben ihre Begehren unter Angabe des Zwecks an den Verwaltungsrat zu richten.

#### Artikel 11

##### Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen in der Form gemäss Artikel 26 Absatz 2 der Statuten.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht sowie der Jahresbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sind vom Tag der Einberufung an am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen. Das gleiche gilt für die Anträge auf Änderung der Statuten.

#### Artikel 12

##### Universalversammlung

Ohne Beachtung der Formvorschriften für die Einberufung können gemäss Artikel 701 OR Generalversammlungen abgehalten werden, sofern und solange sämtliche Aktien vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird.

#### Artikel 13

##### Durchführung

Der Versammlungsort wird vom einberufenden Organ bestimmt. Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, und wenn kein solches zur Verfügung steht, ein anderer von der Generalversammlung zu bezeichnender Aktionär oder Dritter. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses hat die in Artikel 702 Absatz 2 OR genannten Punkte zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht, wird vom Vorsitzenden ernannt.

#### Artikel 14

##### Teilnahme- und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die in Artikel 5 Absatz 2 der Statuten genannten Personen (Namenaktionäre) berechtigt. Stellvertretung eines Namenaktionärs durch einen anderen Namenaktionär oder durch einen Dritten mit schriftlicher Spezialvollmacht für eine einzelne Generalversammlung ist zulässig. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner Vollmacht.

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

## Artikel 15

### Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst. Vorbehalten bleiben jene Beschlüsse, die gemäss Artikel 704 OR mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrwert der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen müssen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktionär geheime Stimmabgabe verlangt.

### b) Der Verwaltungsrat

## Artikel 16

### Mitglieder, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode dauert vom Tag der Wahl bis zum Tag der ordentlichen Generalversammlung des auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer wählt die nächstfolgende Generalversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Aktionäre sein.

Jede Aktionärskategorie hat Anspruch auf wenigstens einen Vertreter im Verwaltungsrat (Artikel 709 OR).

### Artikel 17

#### Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle übertragen oder vorbehalten sind.

Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Er kann die Vertretung an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder vorbehältlich von Art. 718 Abs. 3 OR an Dritte (Direktoren, Prokuristen) übertragen.

### Artikel 18

#### Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere einen Präsidenten und einen Protokollführer.

Dem Verwaltungsrat obliegen die gemäss Art. 716 a Abs. 1 OR unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Im übrigen kann er die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Drittpersonen (Direktoren, Prokuristen) übertragen.

### Artikel 19

#### Einberufung, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Mitgliedes unter Mitteilung der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen eines Mitgliedes.

Vorbehältlich Artikel 715 OR ist die Einberufung den Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden per Einschreibebrief anzuzeigen. Ohne Einhaltung dieser Formvorschrift können Verwaltungsratssitzungen abgehalten werden, sofern und solange alle Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird oder alle Verwaltungsratsmitglieder auf die Einhaltung dieser Einberufungsvorschriften verzichtet haben.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Einberufung einer Generalversammlung kann jedes Mitglied allein befinden.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per Telefax, Telex oder Telegramm ist zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt und soweit die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## Artikel 20

### Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Geschäftsergebnis unabhängige feste jährliche Entschädigung und haben ausserdem Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Betrag der jährlichen Entschädigung wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

### c) Die Revisionsstelle

## Artikel 21

### Zusammensetzung, Pflichten

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder aus einer Treuhandfirma. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen der Artikel 728 bis 730 OR beziehungsweise Artikel 727 bis 731a OR.

## Artikel 22

### Amtsduer

Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewahlt.

## IV. Geschaftsjahr, Bilanz, Reserven

## Artikel 23

### Geschaftsjahr

Das Geschaftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Es wird erstmals per 30. Juni 1996 abgeschlossen.

## Artikel 24

### Bilanz

Fur die Aufstellung der Bilanz gelten die Bestimmungen der Artikei 662 bis 670 und 985 bis 961 OR sowie die allgemein anerkannten kaufmannischen Grundsatze.

## Artikel 25

### Reserven

Der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds der Gesellschaft ist nach Massgabe von Artikel 671 bis 671b OR zu bilden. Die Generalversammlung kann uber das gesetzliche Minimum hinausgehende Einlagen sowie die Anlage weiterer Reservefonds beschliessen.

## V. Bekanntmachungen, Liquidation

### Artikel 26

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre erfolgen durch Brief an die in Artikel 5 Absatz 2 der Statuten genannten Personen.

### Artikel 27

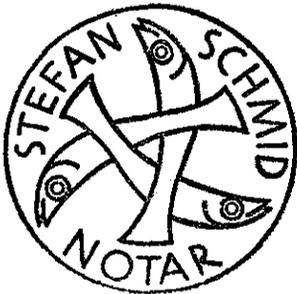
#### Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 736 ff. OR.

## BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar Stefan Schmid mit Amtssitz zu Basel beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten der Immo Vision Basel AG, Basel, wörtlich mit den durch die ordentliche Generalversammlung am 29. (neunundzwanzigsten) Oktober 2010 (zweitausendundzehn) und durch den Verwaltungsrat am 29. (neunundzwanzigsten) November 2010 (zweitausendundzehn) beschlossenen Statuten übereinstimmen.

Basel, den 17. (siebzehnten) Dezember 2010 (zweitausendundzehn)



Stefan Schmid  
Notar